

Benutzungs- und Entgeltordnung (Mieten und Nebenkosten) für die Mehrzweckhalle Nordhastedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhastedt hat auf der Sitzung vom 28.03.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle beschlossen:

I. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde Nordhastedt. Sie ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Sie steht Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Auf Antrag des Orts- oder Kreisverbandes einer zugelassenen politischen Partei oder Listenverbindung kann die Verwaltung die öffentliche Einrichtung Mehrzweckhalle für eine Wahlveranstaltung mit kommunalem Bezug gegen Entgelt überlassen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Mehrzweckhalle wird von der Gemeinde bzw. dem Amt KLG Heider Umland verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister.

(2) Die laufende Aufsicht ist Sache des Beauftragten der Gemeinde. Der Schlüsselinhaber hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und der Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.

§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Benutzung der Räume in der Mehrzweckhalle bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie beim Bürgermeister besonders zu beantragen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall vor.

(3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter (z.B. Polizei, Gewerbeamt, TÜV, GEMA).

(4) Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Mehrzweckhalle den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(5) Das Verabreichen von alkoholischen Getränken mit mehr als 15 % vol. Alkoholgehalt ist verboten. Abweichend von der vorgenannten Vorschrift kann eine Sondererlaubnis durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter erteilt werden.

(6) Die Gemeinde kann zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.

(7) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete und Pacht.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

(1) Wird eine verbindlich zugesagte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund abgesagt, werden folgende Mietanteile fällig:

Absage bis	10 Wochen	vor der Veranstaltung:	keine Kosten
Absage bis	6 Wochen	vor der Veranstaltung:	50 % der Kosten
Absage bis	2 Wochen	vor der Veranstaltung:	100 % der Kosten

(2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht nur bei wichtigem Grund zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht möglich ist.

b) die Bestimmungen dieser Ordnung vom Veranstalter nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.

c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte.

d) die Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist.

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatze verpflichtet.

§ 5 Benutzung

(1) Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn etwaige Mängel vom Veranstalter bei der Übergabe nicht geltend gemacht werden.

(2) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Im Spielbetrieb müssen Hallenschuhe mit heller Sohle getragen werden.

(4) Benutzungen, bei denen Beschädigungen und Verschmutzungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(5) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nicht-brennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Das Benageln oder Bemalen der Wände, des Fußbodens sowie von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

(6) Die Grundreinigung (besenrein) der benutzen Räume, die Grund- und Endreinigung der Küche und Theke einschließlich der WC's im Küchen- und Foyerbereich sowie das feuchte Abwischen von benutzen Tischen und Stühlen sind Sache des Veranstalters. Die Stuhlpolster sind mit einer Bürste zu reinigen. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine

Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde oder durch gemeindliche Mitarbeiter gegen Gebühr. Siehe hierzu auch § 15.

(7) Die technischen Anlagen und Einrichtungen in der Halle dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder speziell dafür ausgewiesenen Personen bedient werden. Zusätzliche Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebaut oder angebracht werden.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden.

(2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Werbung und Warenverkauf in der Mehrzweckhalle bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde abzugeben.

(5) Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgebracht werden, es sei denn es handelt sich um Begleithunde.

(6) Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und gaststättenrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(7) Es besteht ein totales Rauchverbot in allen Räumen.

(8) Die in der Halle ausgehängten Bestuhlungs- und Betischungspläne müssen beachtet werden. Dem Bürgermeister ist eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese muss an der Veranstaltung anwesend sein.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt die Räume, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(5) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand des Gebäudes gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

(7) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanisches Vervielfältigungsrecht) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

(10) Bei einem Ausfall von Übungsstunden und Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (z.B. Stromausfall) kann ein Schadensersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 8 Aufsicht, Verstöße gegen Benutzungsordnung

(1) Der Beauftragte der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen um Abhilfe aufzufordern und diese durchzusetzen.

(2) In besonders schweren Fällen des Verstoßes kann der Beauftragte der Gemeinde von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

B. Besondere Bestimmungen für den Schul- und Vereinsbetrieb

§ 9 Allgemeines

(1) Für die Hallenbelegung durch den Übungsbetrieb und Schulsport wird ein Belegungsplan aufgestellt.

(2) Die Benutzung der Mehrzweckhalle mit den Nebenräumen einschließlich der Geräte gilt als allgemein erlaubt für die Schule, den Übungsbetrieb und Spielbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen im Rahmen des Hallenbelegungsplanes.

(3) Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist in der Regel von Montag bis Freitag jeweils zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr durchzuführen. Nähere Einzelheiten und Ausnahmen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt, der von der Gemeindevertretung im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten.

(4) In strittigen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung. Einen Rechtsanspruch auf Einhaltung des Hallenbelegungsplanes haben Schulen, Vereine und Organisationen nicht.

§ 10 Ordnungsvorschriften für Sport- und Übungsbetrieb

(1) Beim Spiel-/Übungsbetrieb und Schulsport muss ein verantwortlicher Leiter oder Sportlehrer anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume einschließlich der Außentüren. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Für den Fall, dass einzelne Übungsstunden ausfallen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

(2) Vereinseigene Geräte und sonstige Gegenstände dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevertretung in der Mehrzweckhalle untergebracht werden.

(3) An gesetzlichen Feiertagen ist die Halle ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen können im Belegungsplan getroffen werden. Während der Schulferien steht die Halle für den Übungsbetrieb und für Veranstaltungen grundsätzlich zur Verfügung. Die Zeit, in der die Halle komplett geschlossen ist, wird von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

II. Benutzungsentgelte

§ 11 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Überlassung der Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde Grundmieten und Kostenersätze. Es handelt sich hierbei um privatrechtliche Entgelte.

(2) Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist mietfrei für

a) Veranstaltungen der Schule und des Kindergartens

b) den Sportunterricht der Schule im Rahmen des Stundenplanes

c) den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und Organisationen entsprechend dem von der Gemeinde festgelegten Belegungsplan.

(3) Bei Verbandsspielen und Vereinsmeisterschaften örtlicher Vereine wird eine Kostenpauschale erhoben.

§ 12 Schuldner

Der Mieter (Veranstalter) oder der Antragssteller ist Schuldner der Mieten und Kostenersätze. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

Die Mietforderung entsteht mit Abschluss des Überlassungsvertrages; Nebenkosten und Kostenersätze mit der Anforderung. Die Gesamtkosten gehen aus dem Überlassungsvertrag hervor und sind innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung kostenfrei an

die Gemeinde zu entrichten. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Beginn der Veranstaltung zu fordern.

§ 14 Grundmieten

Die Räume werden grundsätzlich tageweise vermietet. Ausnahmen regelt der Bürgermeister. Die Grundmiete für diesen Zeitraum beträgt für:

Halle einschließlich Foyer, Bühne und Bühnenvorhang	250,-- €
2/3 Halle einschließlich Foyer und Bühne	185,-- €
Foyer mit Theke	100,-- €
Küche nur Getränkeausschank	60,-- €
Küche mit Getränkeausschank und Ausgabe von Speisen	100,-- €
Küche bei 2/3 Halle mit Getränkeausschank und Ausgabe von Speisen	80,-- €
Kurse und ähnliche Veranstaltungen von Vereinen/Organisationen, für die ein Entgelt erhoben wird bzw. ein Honorar an Dritte bezahlt wird, pro Stunden Kurs oder Veranstaltungsdauer	15,-- €
Verbandsspiele und Vereinsmeisterschaften von örtlichen Vereinen einschließlich Foyerbenutzung mit Theke pro Veranstaltungstag	10,-- €

Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Veranstaltungen mit karitativem Charakter, von der Erhebung einer Miete absehen. Sollte der Bürgermeister eine Ausnahme von der tageweisen Vermietung zulassen, so werden 25,-- € pro Stunde erhoben.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird eine Ermäßigung von 10 Prozent auf die Grundmieten ohne Mehrwertsteuer gewährt.

§ 15 Betriebskosten

Bestuhlung und Betischung durch die Gemeinde nach Zeitaufwand	20,-- €/Person/Stunde
Reinigung	20,-- €/Person/Stunde
Telefon je Einheit	0,15 €

Heizung, Strom und Wasser sind in der Grundmiete enthalten.

Die Geschirrbenutzung ist in der Miete für die Küche enthalten. Küche und Kücheneinrichtung sind vom Veranstalter auf dessen Kosten zu reinigen und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu verlassen.

§ 16 Kostenersätze

Zerstörte oder nicht mehr brauchbare oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände werden zum Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 Prozent in Rechnung gestellt.

§ 17 Besteuerung

Mieten, Betriebskosten und Kostenersätze werden mit der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer belegt und erhoben, sofern die Mehrzweckhalle als Betrieb gewerblicher Art geführt wird.

§ 18 Kosten für Schulsport und Übungsbetrieb

Für Schulsport sowie regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und Organisationen im Rahmen des von der Gemeinde festgelegten Belegungsplanes werden pro Stunde 15,00 € im Gemeindehaushalt als Vereinszuschuss ausgewiesen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Nordhastedt, den 28.03.2012


-Bürgermeister -